Anlage zum Beschlussprotokoll 29.05.2022

SATZUNG

DES KULTURVEREINS PONTIAKI ESTIA

§ 1 Name, Sitz und Stempel

(1) Der Verein führt den Namen „'KULTURVEREIN PONTIAKI ESTIA" e. V. und ist in das Vereinsregister der Stadt Stuttgart unter der Registernummer 4180 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Der Stempel des Vereins ist rund und trägt die Aufschrift,
"Kulturverein Pontiaki Estia Stuttgart e. V."

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und Geschichte der Griechen aus Pontos.

(3) Diese Zwecke werden insbesondere durch öffentliche Aufführungen von griechischen Tänzen, Theaterstücken und Dichterlesungen verwirklicht. Außerdem sollen Vorträge über die Kultur und Geschichte von Pontos und seine Regionen gehalten werden.

Der Verein arbeitet dabei auch mit anderen Vereinen zusammen und bietet seine Kenntnisse auch Schulen an.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt seine Zwecke selbstlos; er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Er pflegt die Erhaltung der Sitten und Traditionen der Heimat und versucht, diese an alle Völker zu vermitteln.

(6) Er versucht, die Geschichte und Volkskunde der Pontos-Griechen zu erhalten und weiter zu verbreiten.

(7) Er setzt sich für die Anerkennung des Genozids an die Pontos-Griechen ein.

(8) Diese Ziele erreicht der Verein durch

- enge Zusammenarbeit mit griechischen und deutschen Gruppen und Vereinen
- Versammlungen mit Diskussionen und Vorträgen
- Veranstaltungen
- Ausflüge und Theater
- Einrichtungen von Bibliotheken und dergleichen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, werden, die die Grundsätze sowie die Satzung des Vereins anerkennt. Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können entweder als Familienmitglieder oder mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder Familienmitgliedschaft beantragt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erreicht man durch einen Antrag beim Vorstand des Vereins, soweit der Vorstand innerhalb vier Wochen nicht schriftlich widerspricht. Der Vorstand kann dem Antrag nur schriftlich und begründet widersprechen. In so einem Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Kein Mitglied soll benachteiligt werden aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Berufes oder der sexuellen Identität gem. AGG.

(4) Ehrenmitglieder werden Personen, die sich für die Menschheit, Griechenland, die Kultur der Pontos-Griechen und für den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder kann nur der Vorstand ernennen und zwar einstimmig. Die Ernennung muss in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet:

a. durch den Tod des Mitglieds.
b. wenn das Mitglied dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Vorstand bestätigt den Austritt dem Mitglied gegenüber schriftlich.
c. durch Ausschluss aus dem Verein wegen schwerer Verstöße gegen die Satzung und/oder wegen Beleidigung des Vereins und undemokratischer Tätigkeiten gegen

den Verein. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat das Recht in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch gegen seinen Ausschluss zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

d. automatisch wenn das Mitglied seine Mitgliedsbeiträge zwei aufeinander folgende Jahre und trotz Erinnerungen seitens des Vorstandes nicht bezahlt hat. Der Vorstand nimmt die Beendigung zur Kenntnis und bestätigt diese.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
(2) Die Mitglieder haben das Recht, bei der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedversammlung teilzunehmen und mitzuwirken.
(3) Die Mitglieder haben das Recht, jedes Schreiben oder Eigentumsbuch und das Kassenbuch des Vereins nach vorheriger Absprache und spätestens innerhalb von vier Wochen mit dem Vorstand einzusehen.
(4) Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung des Vereins.

(5) Die Mitglieder haben die Pflicht auf strenge Einhaltung der Satzung.
(6) Die Mitglieder haben die Pflicht auf Erledigung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu akzeptieren und sie durchzuführen.
(7) Die Mitglieder sollen sich nach Möglichkeit für die Erreichung der Ziele des Vereins einsetzen.
(8) Die Mitglieder sollen am Leben des Vereines, den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen.
(9) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge vollständig und rechtzeitig zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung (BO) des Vereines, die kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand
(3) der Revisionsausschuss (Kassen- und Finanzprüfung)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Datums, des Ortes, des Zeitpunktes mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Vereins einberufen werden, wenn besondere Umstände und Anliegen dies erforderlich machen und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Ebenso kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Initiative von Mitgliedern des Vereines einberufen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift einen Antrag an den Vorstand stellen. Anlass und Themen müssen genannt werden. Der Vorstand ist verpflichtet den Antrag anzunehmen und die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich und spätestens vier Wochen nach Beschluss unter Bekanntgabe des Datums, des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern eingegangen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, können aber schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können ihre Stimme nicht übertragen.

(6) Die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Diskussion, der zu den Beschlüssen führte, sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unter Angabe von Ort und Zeit unterschrieben. Bei Wahlen sind die Wahlergebnisse in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Näheres zur Arbeitsweise der Mitgliederversammlung sowie Wahlen regelt die Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (GO MV) und die Wahlordnung (WO), die kein Bestandteil der Satzung sind.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Über die Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann, soweit dies erforderlich ist, die Mitgliederversammlung entscheiden.

(7) Näheres zur Aufgabenverteilung und Arbeitsweise des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung Vorstand (GO Vorstand), die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

§ 8 Der Revisionsausschuss

(1) Der Revisionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer ist identisch mit der Amtsdauer des Vorstandes Größe und Zusammensetzung des Revisionsausschusses wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

(2) Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, das Vermögen des Vereins und den Rechnungsabschluss zu kontrollieren. Ein Bericht über die Überprüfung ist mindestens einmal bei der Entlassung des Vorstandes vorzulegen.

(3) Für die Wahl und Abberufung des Revisionsausschusses gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Der Verein erzielt seine Einnahmen durch:
   a. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
   b. Durch Spendenbeiträge von Vereinsfreunden und Sponsoren
   c. durch Tätigkeiten und Veranstaltungen

(2) Eventuelle Überschüsse aus Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10 Satzungs-, Zweckänderung und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Kultur.

geänderte Fassung Stuttgart, Mai 2022